

§ 19 K-HKH

K-HKH - Kärntner Heimverordnung - K-HeimVO

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2022

§ 19

Außenanlagen

Sofern eine Grünfläche nach § 15 Abs. 2 vorzusehen ist, soll diese zusammenhängend gestaltet sein und für den Aufenthalt der Bewohner mit behindertengerechten, rollstuhlgerechten und barrierefreien Wegen und Zugängen sowie Sitzgelegenheiten ausgestattet werden.

Entsprechende Sonnenschutzbepflanzungen oder -einrichtungen sind anzubringen.

In Kraft seit 07.08.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at